Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 8. **Sonnabend** den 5. Januar 1901. 95. Jahrgang.

Zum Entwurfe eines Gesetzes über das Verlagsrecht.

-en. Die „Vorschläge des Vereins Berliner Presse" und die „Bemerkungen des Vereins deutscher Ingenieure" zu dem Entwurfe eines Gesetzes über das Verlagsrecht sind besonders bemerkenswerth gewesen wegen der starken Betonung, die in ihnen die Sonderinteressen der Schriftsteller gefunden haben. Beide Eingaben entfernen sich in ihren Abänderungsvorschlägen zum Theil weit von dem Grundsatze, daß das neue Gesetz seine Grundlage haben müsse in dem „in Uebung befindlichen Rechte, wie es durch die Wissenschaft und Rechtsprechung auf Grund der Gepflogenheiten des deutschen Verlagsgewerbes sich ausgebildet hat."

Es ist natürlich, daß der im Börsenverein der deutschen Buchhändler bestehende Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht zu diesen beiden Eingaben Stellung genommen hat. Seine Darlegungen richten sich zumeist gegen das Bestreben, die freie Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes zu verhindern oder wenigstens einzuschränken. Während der Verein „Berliner Presse" festzusetzen wünschte, daß die Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrage nur als Bestandtheil des ganzen Verlagsgeschäftes übertragbar sein sollen, ging der „Verein deutscher Ingenieure" noch weiter und wollte den Verleger überhaupt an die Zustimmung des Verfassers binden, wenn er seine Verlagsrechte einem Anderen übertragen will. Die Behauptung des „Vereins Berliner Presse", die Vervielfältigung und Verbreitung eines Verlagswerkes sei eine individuelle, nicht vertretbare Leistung, bezeichnete der Ausschuß des Börsenvereins als ganz unbegründet. Das Durchschnittsmaß dieser Leistungen sei von jedem geschulten Buchhändler zu erwarten. Das Verlagsrecht sei ein Vermögensrecht (Entscheidungen des Reichsgerichts, XVII. Band, Seite 274 ff.), und es dürfe dem Verleger nicht die Möglichkeit genommen werden, über sein Vermögen frei zu verfügen. Ein Vermögen, um dessen Verwerthung viele, oft Hunderte von Schriftstellern (z. B. auch bei Sammelwerken und Zeitschriften) um Erlaubniß gefragt werden müssen, verliere beträchtlich an seinem Werthe. Das gelte auch für den Fall, wo nicht das ganze Verlagsgeschäft, sondern nur einzelne Werke oder Gruppen von Werken verkauft werden sollen. Würde die Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes von der Zustimmung des Verfassers abhängig gemacht, so würde dadurch nicht nur eine vollständige Umwälzung des heutigen Rechtszustandes, sondern auch eine schwere Schädigung des Verlegers an seinem Eigenthume hervorgerufen werden, ohne daß dem Autor ein nachweisbarer Nutzen daraus entstände. Wenn auch die Möglichkeit zuzugeben sei, daß hin und wieder Schriftsteller mit dem Erwerber eines Verlagsgeschäftes oder einzelnen Verlagsrechtes weniger gute Erfahrungen machen als mit seinem Vorgänger, so könne doch eine Schädigung des Schriftstellerthums durch Verlagsverkäufe bis jetzt kaum durch Thatsachen belegt werden. Zudem seien die Interessen des Verfassers im Falle der Veräußerung des Verlagsrechtes bereits im Gesetzentwurfe sorgfältig gesichert (§§ 5 Abs. 1, 30 Abs. 2, 35, 36, 39 und 40, Abs. 2). Völlig haltlos sei es, wenn der Verein deutscher Ingenieure meine, daß auf Grund des § 30 die Arbeitskraft des Verfassers ohne dessen Einwilligung an eine beliebige dritte Person verkauft werden dürfe. Die Arbeitskraft des Verfassers sei überhaupt nicht Gegenstand des Verlagsrechtes, sondern nur das Product seiner Arbeit. Könne ein Künstler es hindern, daß sein Werk weiter veräußert werde? Ebenso verfehlt sei es, von der Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes auf das Entstehen eines wucherischen Zwischenhandels zu schließen. Bisher habe sich eine solche Erscheinung nirgends gezeigt, und daß eine solche Möglichkeit construirt werden konnte, sei nur aus dem Mangel geschäftlicher Einsicht zu erklären.

Wenn der „Verein Berliner Presse" in § 30 den Verkauf des ganzen Verlagsgeschäftes der Zustimmung des Verfassers nicht unterstelle, so mache er diese Freiheit durch seinen Vorschlag zu § 39 hinfällig. Auch wolle der Verein im Falle des Concurses dem Verfasser das Recht wahren, vom Verlage zurückzutreten. Das würde natürlich der kostenlosen Enteignung des Verlagsrechtes zu Ungunsten der Concursmasse gleichkommen und durch eine solche Bevorzugung der Schriftsteller würde eine Benachtheiligung der Gläubiger eintreten, die sehr erheblich sein könnte und in den vielen Fällen den Werth des Geschäftes völlig vernichten würde.

Unterdessen ist der neue Entwurf festgestellt worden. Er wird dem Reichstage nach den Ferien zur Berathung vorliegen, gemeinsam mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, und hat, wie dieser, manche Aenderungen erfahren. Mit Genugthuung werden die Verleger es begrüßen, daß die freie Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes auch in diesem neuen Entwurfe nicht in Frage gestellt ist. In der Begründung zu dem die Uebertragbarkeit behandelnden § 28 (früher § 30) spricht sich der Entwurf auf Grund der praktischen Entwickelung des Verlagsrechtes sowohl, als auch auf Grund der Rechtspflege und unter Hinweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch entschieden dafür aus, daß dem Verleger die Möglichkeit zur Uebertragung der erworbenen Rechte belassen werden müsse. Viele der vorgenommenen Aenderungen sind rein redactioneller Natur. In Uebereinstimmung mit § 9 des Urheberrechtsgesetzes hat § 14 (früher 16) noch den Zusatz erhalten: „Zulässig sind Aenderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann." Als solche Aenderungen gelten zum Beispiel die Verbesserung unzweifelhafter Schreib- und Stichfehler. § 15 (früher 17) verpflichtet den Verleger, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen. Der erste Entwurf verlangte nur die Herstellung in üblicher Weise. Es bleibt also mit Rücksicht darauf, daß die mit dem Geschäfte verbundenen Gefahren von dem Verleger getragen werden, diesem überlassen, über die äußere Einrichtung und Ausstattung des Werkes, die für die Absatzfähigkeit wesentlich in Betracht kommen, frei zu bestimmen. Dieses Bestimmungsrecht des Verlegers unterliegt aber selbstverständlich dem allgemeinen Grundsatze, wonach die Leistung so zu bewirken ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Illustrationen zum Texte des Werkes gehören nicht zur äußeren Einrichtung und Ausstattung; ihre Beigabe ist also von der Einwilligung des Verfassers abhängig. Der neue Entwurf des Gesetzes verpflichtet in § 20 (früher 22) den Verleger, dem Verfasser rechtzeitig einen Abzug zur Durchsicht vorzulegen, sieht aber davon ab, dem Verfasser die Pflicht zur Durchsicht aufzuerlegen, womit einem Wunsche der Schriftsteller entsprochen wird; dem Verfasser wird andererseits nicht das Recht eingeräumt, die Correctur zu besorgen. In § 26 (früher 28) ist der niedrigste Preis, zu dem der Verleger Abzüge des Werkes dem Verfasser zu überlassen hat, durch die Worte „für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäftes abgiebt", näher bestimmt worden. § 37 (früher 39), der dem Verfasser das Recht wahrt, bis zur Ablieferung des Werkes von dem Vertrage zurückzutreten, wenn der Verleger seine Rechte einem Dritten auf Grund eines Kaufvertrages überläßt, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, stellt hinsichtlich dieses Rechtes eine Uebertragung im Wege der Zwangsvollstreckung der Uebertragung durch Vertrag gleich. Der neue Entwurf des § 45 (frühere 47), nach dem der Verleger in der Zahl der von dem Beitrage für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk herzustellenden Abzüge nicht beschränkt ist, befreit ihn auch von der Vorschrift des § 20, Satz 2, dem Verfasser einen Abzug zur Durchsicht vorzulegen. Schließlich ist als § 50 eine neue Bestimmung eingefügt worden: „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn Derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist."

Der Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht ordnet diese Materie zum ersten Male einheitlich für das deutsche Reich. Bisher hatten sich nur drei Bundesstaaten (Preußen, Sachsen und Baden) mit der gesetzlichen Regelung des Verlagsrechtes befaßt. Der deutsche Buchhandel schuf sich für seinen Wirkungskreis bereits 1883 in der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler herausgegebenen „Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel" ein einheitliches Regulativ als Grundlage für die Verlagsverträge, daß das aus den geschäftlichen Bedürfnissen sich heraus entwickelte in Uebung befindliche Recht darstelle. Neben dem persönlichen Einvernehmen zwischen der Regierung und Sachverständigen aus den Reichen der Gelehrten und Künstler, Schriftsteller und Journalisten, Componisten und Verlagsbuchhändler hat diese Verlagsordnung zur hauptsächlichsten Grundlage für das Gesetz gedient.

Die Stellung des neuen japanischen Cabinets.

Aus Tokio, 28. November, schreibt man der „Welt-Corr.":

Der russische Vorschlag, Peking zu räumen, hat — abgesehen davon, daß Rußland sich dadurch China gegenüber wieder in eine bessere Position zu setzen gewußt hat — vor Allem auch hier in Japan das für Rußland sehr werthvolle Resultat zur Folge gehabt, daß antirussische Yamagata-Cabinet zu stürzen und Ito, dessen versöhnliche Politik mit der russischen so viel wie möglich Hand in Hand zu gehen wünscht, wieder in die Höhe zu bringen. Einstweilen hat zwar Ito aus mehr oder weniger begründeten Gesundheitsrücksichten, jedenfalls aber auch im Interesse der noch immer sehr viel zu wünschen übrig lassenden Consolidirung seiner neuen Partei (Seiyukwai), die Leitung der Geschäfte noch nicht übernommen, sondern läßt sich vom Marquis Saionji vertreten; es fehlt aber nicht an Anzeichen, daß die japanische Politik bereits begonnen hat, wieder in das russische Fahrwasser einzulenken. Diese Politik, die es doch zugleich auch mit den übrigen Mächten nicht verderben möchte, ist wegen ihres unentschiedenen, schwankenden Charakters im Lande durchaus nicht beliebt; was man wünscht, ist eine selbstständige, speciell von Rußland durchaus unabhängige Haltung Japans, wie sie seiner Machtstellung hier im Osten entsprechen würde. Auch sonst spricht allerlei dafür, daß das Ito-Cabinet auf ziemlich schwachen Füßen steht und ihm kein langes Leben beschieden sein dürfte. Der Kriegsminister Vicomte Katsura hat bereits sehr deutlich an den Tag gelegt, daß er mit Ito nicht zusammenarbeiten will oder kann; er hat — angeblich aus Gesundheitsrücksichten, wie die officielle Presse sagt — noch an keiner einzigen Berathung des neuen Cabinets theilgenommen und nun schon zum dritten Male seine Demission eingereicht. Ob sie diesmal vom Kaiser genehmigt werden wird, steht noch dahin, doch ist es wahrscheinlich; in diesem Falle dürfte der Graf Nozu sein Nachfolger werden. Der Marineminister Yamamoto ist dem neuen Cabinet ebenso abgeneigt, wie Katsura; sein Rücktritt würde daher Niemand überraschen. Einen anderen sehr wunden Punct bildet der Umstand, daß dem neuen Cabinet auch eine Persönlichkeit von so zweifelhaftem Rufe wie der jetzige Verkehrsminister Hoshi Toru angehört (der inzwischen bereits sein Amt aufgegeben hat. Anm. d. Red.). Dieser wird jetzt unaufhörlich von der „Mainichi Shimbun", dem Hauptorgan der Ökumaschen Fortschrittspartei (Kaishin-tô), aufs Heftigste angegriffen, hauptsächlich wegen angeblicher grober Unredlichkeiten, deren er sich, als er noch Mitglied des Stadtraths von Tokio war, also kurz vor seiner Ernennung zum Minister, schuldig gemacht haben soll. Es handelt sich dabei um eine Lieferung von Gasröhren; die Schweizer Firma Favre & Brandt, die die Lieferung übernommen hatte, hielt die vertragsmäßige Frist nicht inne und verfiel daher in eine Conventionalstrafe von 60 000 Yen; davon sollen 40 000 Yen in den Taschen gewisser Stadtrathsmitglieder verschwunden sein. Vier Mitglieder sitzen in der That bereits in Untersuchungshaft, und der Justizminister Vicomte Kaneko scheint jetzt der Ansicht zu sein, daß auch gegen den mitbeschuldigten Hoshi der Gerechtigkeit endlich freier Lauf gelassen werden müsse. Er soll seinen Einfluß in diesem Sinne bei dem Ministerpräsidenten schon verschiedentlich geltend zu machen gesucht haben, doch bis jetzt ohne Erfolg. Ito wünscht offenbar, Hoshi so lange wie möglich zu schützen, da dieser ja der Führer der liberalen Partei (Jiyû-tô) ist, die den Kern der neuen Partei Ito's bildet und mit der es dieser daher nicht verderben darf. — Zu allen diesen Schwierigkeiten kommt die politische Gegenwirkung der Ökumaschen Fortschrittspartei und der National-Unionisten (Kokumin Dômeikwai), deren Führer der Fürst Konoe ist. Beide Parteien stimmen darin überein, daß sie, im Gegensatz zu Ito, ein selbstständiges Eintreten Japans für die Integrität Chinas auf ihre Fahne geschrieben haben und den nicht nur für China, sondern auch für Japan gefährlichsten Gegner in Rußland erblicken. Beide Parteien sind natürliche Alliirte gegen Ito, und wenn das Bestreben des Grafen Ökuma, sie auch äußerlich „unter einen Hut zu bringen", Erfolg haben sollte, so könnte dies der politischen Macht Ito's, dessen Partei schon ohnehin von Anfang an den Keim des Zerfalls in sich trug, großen Abbruch thun und vielleicht sogar verhängnißvoll werden.

Die Wirren in China.

Wir müssen heute unsere Zusammenstellung der neuesten Nachrichten leider mit einer

Trauerkunde

beginnen. Was schon als Gerücht von einigen Berliner Blättern gemeldet wurde, hat leider nunmehr seine officielle Bestätigung gefunden: Wolff's Telegraphenbureau giebt Folgendes bekannt:

* **Berlin, 4. Januar. Generalleutnant v. Lessel meldet aus Tientsin: Beim Salutschießen an der Jahreswende im Peitang-Fort wurden von der zweiten Batterie schwerer Fußhaubitzen und von der dritten Pionniercompagnie 6 Mann getödtet, 15 verwundet.**

Es ist tief betrauerlich, daß die sechs braven deutschen Jungen, nachdem sie in den Kämpfen gegen den Feind unversehrt geblieben, nun bei einer dürft friedlichen Gelegenheit ihr Leben haben lassen müssen. Der Krieg war so gut wie zu Ende, als ihnen die grausamen Keren des Todes nahten und das nachholten, was Boxerkugeln nicht besorgt hatten. Selbstverständlich wird eine strenge Untersuchung eingeleitet, um festzustellen, wer die Schuld an dem schweren Unglück trägt.

Bevor in die eigentlichen

Friedensverhandlungen

eingetreten werden kann, wird gewissermaßen als Gegenstück zu der Entscheidung von den beiden Bevollmächtigten von China unter Hinzuziehung von Vertretern der Mächte die Zustimmung der chinesischen Regierung zu den in der gemeinsamen Note aufgestellten Forderungen urkundlich in einer dem diplomatischen Brauche der Westmächte entsprechenden Form festgelegt werden. Sobald diese Urkunde vorhanden ist, werden die beiden Vertreter Chinas aufgefordert werden, sich mit den Gesandten der Mächte vor Eröffnung der Friedensverhandlungen zu vereinigen, denn die Vollmachten der chinesischen Vertreter selbst sind bereits als allen Anforderungen entsprechend befunden worden.

* **Washington**, 4. Januar. (Tel.) Nach einem Telegramm aus Peking vom 3. Januar hat eine Versammlung der Gesandten stattgefunden. Darin ist mitgetheilt worden, Li-Hung-Tschang und Prinz Tsching seien bereit, das Friedensabkommen zu unterzeichnen, sobald es wirklich fertig vorliege. Li-Hung-Tschang wünsche, an den Verhandlungen bis zum Schlusse persönlich theilzunehmen. Die Aerzte seien der Ansicht, daß er nach der spanischen Gesandtschaft geschafft werden könne, wo die Conferenzen abgehalten werden sollten, wenn das Wetter günstig sei.

* **London**, 4. Januar. (Tel.) Die „Times" berichten aus Peking unter dem 2. Januar: Für die Sühnemission nach Deutschland wird wahrscheinlich Prinz Su, das Haupt eines der acht großen prinzlichen Häuser, der im Range höher, als Prinz Tsching steht, auserwählt werden. Diese Wahl wäre sehr glücklich.

Aus Peking, 2. Januar wird gemeldet: Die chinesischen Bevollmächtigten ersuchten Graf Waldersee schriftlich, die militärischen Expeditionen einzustellen, da China die Forderungen der verbündeten Mächte angenommen hat. Der Feldmarschall hat noch nicht geantwortet. Sobald die chinesischen Commissare die Note unterzeichnet haben, werden die Gesandten ähnliche Gesuche an die Generale richten.

Ein russisch-chinesisches Abkommen.

Den „Times" ist bekanntlich aus Peking gemeldet worden, daß Rußland und China ein Uebereinkommen mit Bezug auf die militärische Besetzung der Provinz Fengtien in der Mandschurei durch die Russen und die Wiederaufnahme der Civilgewalt der Provinz durch die Chinesen unter russischem Protectorate abgeschlossen habe.

Die „Times" schreiben dazu: Das Abkommen ist zwar nicht ganz unvorhergesehen, aber doch zweifellos ernster Art. Dasselbe läuft im Wesentlichen auf ein russisches Protectorat

Feuilleton.

Lortzing und Leipzig.

Von Eugen Segnitz.

Nachdruck verboten.

Unsere gute Stadt Leipzig scheint auf die Dichter, die in ihre Mauern einzogen, einen wesentlich besseren und vertrauungsvolleren Eindruck gemacht zu haben, als auf die Musiker, die durch die Verhältnisse gezwungen oder aus freiem Willen sich in ihren Bannkreis begaben. Während Goethe schreibt, daß es eine neue, von Handelsthätigkeit, Wohlhabenheit, Reichthum zeugende Epoche sei, die sich in den Denkmalen der Stadt ankündet, daß dieselbe besonders in stillen Momenten der Sonn- und Feiertage etwas Imposantes habe und auch im Mondschein die bald beschatteten, bald beleuchteten Straßen oft zu nächtlichen Promenaden einladen, während Schiller zwanzig Jahre nach Goethe bei seinem Eintritte in Pleißathen ganz ähnliche Eindrücke erhielt, macht sich z. B. Rob. Schumann in einem zornigen Ausrufe Luft: „Leipzig ist ein infames Nest, wo man seines Lebens nicht froh werden kann. — Die Natur, wo finde ich sie hier? Kein Thal, kein Berg, kein Wald, wo ich so recht meinen Gedanken nachhängen könnte!"

Ganz ähnliche Gefühle beschlichen die Mitglieder der Familie Lortzing, als sie 1833 ihren bisherigen Wohnort Detmold mit Leipzig vertauschten. Ein siebenjähriger Aufenthalt in der schön gelegenen lippeschen Residenz, ein Hoftheater, das von einem kunstsinnigen Fürsten sehr begünstigt wurde, ein Zusammenwirken der verschiedensten künstlerischen und geistigen Autoren — Alles das hatte dazu beigetragen, Albert Lortzing's Talente zu fördern und seine schlummernden Kräfte zu wecken. Als im Jahre 1832 Ringelhardt das Theater in Leipzig übernahm, waren ihm von Köln aus auch Lortzing's Eltern als Mitglieder des neugegründeten Ensembles gefolgt. So lag es nahe, daß der Sohn ebenfalls einem Rufe des genannten Directors Folge leistete. Der Contract für das Ehepaar Lortzing junior lautete auf 1400 Thaler jährliche Gage und einen Monat Urlaub. Auch mußte sich Papa Ringelhardt dazu verstehen, die Reisekosten zurückzuerstatten und einen Vorschuß zu bewilligen. Im August 1833 fand die Reise der Frau Lortzing und ihrer Kinder statt, der Ehemann mußte noch bis Ende September seinen Verpflichtungen in Detmold nachkommen. Kruse theilt in seiner trefflichen Biographie unseres Meisters Einiges darüber mit, wie Frau Rosine ihre neu empfangenen Eindrücke in einem Briefe ausdrückt: „Anfangs konnten wir uns hier nicht finden; unser altes, liebes Detmold war uns durch die sieben Jahre, daß wir da waren, gar zu angenehm und heimlich geworden. Und die wunderschöne Gegend dort, welches hier ganz wegfällt, denn Leipzig ist ganz flach und außer der Promenade um die Stadt her ist hier gar nichts. Jetzt gefällt es uns schon besser, nachdem wir etwas bekannter geworden sind. Die Sachsen sind sehr artige, höfliche Leute." Man sieht, die wackere Dame war auch in ihrem Urtheile gerecht, und so konnte es schließlich nicht fehlen, daß nach Einrichtung der Wohnung am Ranstädter Steinwege sich Alles recht erquicklich gestaltete. Lortzing trat am 3. November desselben Jahres in Raff's beliebtem Lustspiele „Die Schreibmaschine" auf und gewann sich die allseitigen Sympathien. Er mußte, damaligem Gebrauche gemäß, in Schauspiel und Oper auftreten, in der letzteren waren ihm Tenorbuffo- und auch Baritonrollen zugetheilt worden. Im Anfange des Jahres 1834 präsentirte sich Lortzing dem verehrlichen Leipziger Publico in der doppelten Eigenschaft des Mimen und Autors. Man gab sein Liederspiel „Der Pole und sein Kind", ein aus bunten, rührenden wie heiteren Scenen zusammengesetztes Stück, in dem auch die Freude am Genusse in einem Trinklied zum Ausdruck kommt. Lortzing wurde bei dieser Gelegenheit sehr gefeiert und stieg bald immer höher in der Gunst des Publicums wie der Kritik.

Lortzing's Eintritt in Leipzig fiel in eine Zeit, in welcher so manches Alte zusammenstürzte und vieles Neue sich Geltung zu verschaffen begann. Während Richard Wagner's C dur-Symphonie und D moll-Ouverture in den kunstsinnigen Kreisen Aufsehen und Theilnahme erweckt hatten, waren anderntheils Robert Schumanns erste Claviercompositionen als Vorläufer und Herolde einer neuen Poesie des Tones erschienen, hatten dieses Componisten Kritiken und Aufsätze in der von ihm und seinen Davidsbündlern gegründeten „Neuen Zeitschrift für Musik" den Ausblick auf eine neue Anschauung der musikalischen Kunst und ihrer Schwestern eröffnet und allem Gemeinen und Schablonenhaften den Krieg bis aufs Messer erklärt. Von dieser Seite aus wurden auch den ästhetischen und kritischen Bestrebungen neue Pfade eröffnet. Daß die neuen Richtungen nicht ohne Einrede bleiben würden, war begreiflich. So erwuchs denselben ein Gegner in einem Bekannten Lortzing's, in G. W. Fink, welcher die „Allgemeine Musikalische Zeitung" redigirte, über dessen Wesen u. A. Mendelssohn schrieb: „Fink wußte immer am Vortrefflichen eine mangelhafte Seite herauszukehren und das Stümperhafte nicht ganz ohne Verdienst zu finden." An schaffenden Musikern seien noch Marschner, Mendelssohn und H. Dorn erwähnt. Ersterer wirkte als Capellmeister 1826—1831 am Leipziger Stadttheater und machte seinen Namen durch seine hier entstandenen Opern „Der Vampyr" und „Der Templer und die Jüdin" bald weithin bekannt. Mendelssohn hatte 1835 sein Amt als Dirigent der Gewandhausconcerte angetreten, nachdem vor ihm Chr. Aug. Pohlenz mit Erfolg gewirkt hatte. H. Dorn war, wie Marschner, am Leipziger Stadttheater thätig (1829 bis 1832). Auf dem Gebiete der Literatur sind ebenfalls Namen zu nennen, deren Träger zur Hebung der Interessen Wesentliches beitrugen, so der bekannte Schriftsteller, Dichter und Dramaturg Heinrich Laube und der vorzugsweise in seinen Kritiken und Charakteristiken bedeutende Ferdinand Gustav Kühne. Beide redigirten durch mehrere Jahre die „Zeitung für die elegante Welt". Wie die beiden eben Genannten, hatten in der gleichen Zeit die gleichfalls dem „jungen Deutschland" angehörenden Schriftsteller Carl Gutzkow und Theodor Mundt vorübergehend Leipzig zu ihrem Aufenthalte gewählt. Zu alledem kam noch die von Robert Blum im Jahre 1840 angeregte Gründung des Schiller-Vereins, ein nicht zu unterschätzendes Moment in der bewegte Zeit, in der die Erregung der Pariser Juli-Revolution noch nachzitterte und die Ereignisse der Volkserhebung des Jahres 1848 sich bereits vorbereiteten. Wie zu allen Zeiten, so waren auch damals die Bürger Leipzigs eifrige Theaterfreunde. Zu den Mitgliedern des damals von Ringelhardt, später von Dr. Schmidt geleiteten Theaters gehörten u. A. der Baritonist Kindermann, dessen Tochter Hedwig Reicher-Kindermann in den achtziger Jahren eine Zierde unserer Oper war, Caroline Günther-Bachmann, Rosalie Wagner, des Dichtercomponisten Schwester, die als „Gretchen" bei der Erstaufführung von Goethe's „Faust" mitwirkte, ferner der auszezeichnete und mit unversiegbarem Humor begabte Bassist Berthold, der Komiker Ballmann und der Capellmeister Stegmayer. Noch sei der, den Theaterkreisen fernerstehenden ausgezeichneten Sängerin Lina Frege gedacht, in deren Hause, wie auch in demjenigen Raimund Härtel's, ein Sammelpunct für Musiker und Künstler gegeben war.

Viele Anregung brachte für Lortzing die noch heute bestehende Gesellschaft „Tunnel", welche im Jahre 1831 aus der „Sonntagsgesellschaft des Peter" hervorgegangen war. Diese Vereinigung trug theils literarischen, theils künstlerischen Charakter, ihre Mitglieder wurden „Maculaturen", die zu haltenden Vorträge „Spähne" und die Vereinsversammlungen „Tunnel" genannt. In den Jahren 1843 und 1846 war Lortzing der „musikalische Spahn", d. h. Musikdirector der Gesellschaft, zu welcher fast alle oben Genannten gehörten. Auch an einem anderen Orte, nämlich in der früher Riede'schen, später Schramm & Hartig'schen